

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1894

§ 1. Der Graf von Oldenburg als Grundherr.

§ 1. Der Graf von Oldenburg als Grundherr.

Um einen geordneten Überblick zu ermöglichen über das Gewirr grundherrlicher Gefälle, die das Lagerbuch ungesondert von den Einkünften und Gerechtsamen landesherrlicher Natur und meist nur in örtlicher Gruppierung, ohne nähere Bezeichnung ihres Ursprungs, anführt, ist es zweckmäßig, ihre ganze Masse in zwei Gruppen zu scheiden:

- I. Erträge aus dem im Eigenbetriebe befindlichen und dem zinsenden Grundbesitz.
- II. Die übrigen grundherrlichen Gefälle, wie Jagd, Fischerei, Fähr-, Nutzungsrechte an der Mark u. s. w.

I. Erträge aus dem gräflichen Grundbesitz.

1. Ammeri-, Leri- und Largau.¹⁾

Der herrschaftliche Grundbesitz ist Streubesitz; er setzt sich zusammen aus einer Menge von einzelnen Gütern und Grundstücken, die, meist zu mehreren in einer Dorfflur liegend, seltener isoliert, über das ganze Territorium zerstreut sind.

Wie viele von diesen Gütern zur Zeit dem Eigenbetriebe unterlagen, ist nicht genau festzustellen. Es ist aber sicher, daß die herrschaftliche Selbstwirtschaft nur noch in geringen Resten bestand. Die Zahl der im Lagerbuch ohne Nennung eines Inhabers und ohne Abgabe angeführten, aber ausdrücklich als herrschaftliches Eigentum bezeichneten Güter ist nicht erheblich: sie beträgt im ganzen 46, wovon 9 größere Komplexe sind, 12 als „huve“, 17 als „gud“, „hus“ oder „hoff“, die übrigen als „werff“, „were“, „wisch“ und „wald“ bezeichnet werden. Ohne weiteres ist das Fehlen einer Bemerkung über Inhaber oder Abgabe nicht als Be-

¹⁾ Zum Leri- und Largau gehört der südöstliche Teil der Grafschaft, von der Stadt Oldenburg die Hunte aufwärts bis Wildeshausen mit den Kirchspielen Wardenburg, Hunte, Hatten u. a., und die ganze Grafschaft Delmenhorst. Da das Lagerbuch den Stoff auf die einzelnen Ortschaften verteilt und diesen übergeordnete Centralstellen nicht kennt, betrachten wir, inneren Gründen folgend, die Verhältnisse im Ammeri-, Leri- und Largau, in der Stadt Oldenburg und im Stedingerlande für sich.

weiß für Eigenbetrieb anzusehen, denn dies kann Versehen, Zufall sein oder einen andern Grund, z. B. Verpfändung des betreffenden Grundstückes, haben. Wo aber größere Komplexe anscheinend nicht in Pacht gegebener Ländereien in der Nähe von festen Plätzen oder Meierhöfen zusammenliegen, darf man mit einiger Sicherheit auf gräfliche Selbstwirtschaft schließen. Das ist an folgenden Orten der Fall:

1. in Oldenburg selbst. Hier hatte die Herrschaft auf dem Esch, d. i. dem permanenten, meist zu Roggenbau verwandten Ackerlande der Feldmark¹⁾, 82 „stücke“ (= Gewinnanteile).²⁾ Diese und das zwischen der Hunte und dem Everster Graben gelegene „Haserland,“ sowie ein Weidebezirk, der „Hagen“, standen wenigstens teil- und zeitweise³⁾ unter Selbstbetrieb.

2. in Hundsmühlen, eine halbe Stunde südlich von Oldenburg, wo Dietrich ein festes Haus errichtet hatte.⁴⁾ Wahrscheinlich lagen die hierzu gehörigen Ländereien in der Feldmark Eversten, an der die Herrschaft ein Drittel und die Hälfte von dem Drittel des Ritters Markus von Eversten besaß.⁵⁾ Noch heute ist Hundsmühlen ein bedeutender Gutshof.

3. im Kirchspiel Westerburg, wo ein gräflicher Amtmann saß. Auf gräfliche Selbstwirtschaft deutet hin, daß die Herrschaft hier ein Gut von dem Propst von Wildeshausen in Pacht hatte. Viel-

¹⁾ S. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen II, S. 244, Anm. 2.

²⁾ B nennt diese 82 stude nur summarisch ohne nähere Angaben, A dagegen führt sie nachträglich am Schluß in 16 Gruppen einzeln nach ihrer Lage auf. Danach unterlagen 1428 nur 54 der herrschaftlichen Bewirtschaftung durch einen Meier, die andern waren ausgethan.

³⁾ Das Haserland wurde 1436 an die Ritter van Fikensholt für 40 Mark verpfändet (Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv), der Hagen 1434 als Gemeindeweide der Bürgerschaft von Oldenburg gegen eine Abgabe von 2 Groten für jedes aufgetriebene Stück Vieh auf 4 Jahre verpachtet (Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv). Diese beiden Grundstücke fielen also auf längere Zeit aus dem herrschaftlichen Eigenbetriebe heraus.

⁴⁾ Chron. Rast. pg. 110.

⁵⁾ 1428 wurden diese Ländereien von Hörigen gegen eine Abgabe bebaut. A: „und ghift des jares 4 bremer mark und 1 vett swin und de lude, dar id mede beset is, horen eggen der herseup“.



leicht bildeten die herrschaftlichen Ländereien in Hatten (8 Landstellen) und Wschenstede (9 Hufen) hiermit einen wirtschaftlichen Verband.

4. im Kirchspiel Ganderkesee. Hier gehörte der Herrschaft die ganze Bauerschaft Dingstede, ferner ein großer Meierhof und etwas südwestlich von Dingstede der ebenfalls bedeutende Hof Grashorn.¹⁾

5. in Ronnesforde und Burgforde an der friesischen Grenze.²⁾ Beides waren Lieferungsplätze. Nach Ronnesforde mußten z. B. die von Dietrich unterworfenen Dörfer ihr Zinsgetreide liefern. Herrschaftliche Ländereien, die wohl zu diesen Höfen gehörten, waren Spohle, Helvelde und Grundstücke, die früher Eigentum des Häuptlings Haje Iken von Barel gewesen waren.

Daß die grundherrliche Selbstwirtschaft in der Graffschaft Oldenburg so gering ist, entspricht durchaus der geschichtlichen Entwicklung der großen Grundherrschaften überhaupt. Die Zeiten, wo der Grundherr noch selbst landwirtschaftlicher Unternehmer großen Stiles war, wo fast in jedem Dorf ein Meierhof bestand, der mit den in derselben Feldmark liegenden herrschaftlichen Hufen eine größere Einheit der Betriebsverwaltung bildete, waren längst vorüber. Die schon im 12. Jahrhundert beginnende Umwandlung der großen grundherrlichen Eigenwirtschaften zu reinen Renteninstituten³⁾ scheint in der Graffschaft Oldenburg, soweit es bei noch immer fortbauender Naturalwirtschaft überhaupt anging, um unsere Zeit vollendet zu sein. Wo das Lagerbuch außer in Dingstede noch Meierhöfe erwähnt — und das ist nur bei vier Dörfern der Fall⁴⁾ — haben wir es nicht mehr mit herrschaftlichen Betriebsstellen, sondern mit gewöhnlichen Zinsgütern zu thun, an denen der alte Name hängen

¹⁾ 1428 waren beide Höfe nach A für einen Pachtzins von je 10 Mark zu 12 Schilling, 10 Molt (= 120 Scheffel) Roggen und eine fette Kuh ausgehan. In B fehlt die Zinsangabe.

²⁾ Vergl. oben S. 27, Anm. 2. Die Bemerkung im Lagerbuch (S. 453): „Item des olden Basen gud is gelecht tom Borchvorde“ weist hier deutlich auf Eigenbetrieb hin.

³⁾ Lamprecht, Deutsche Geschichte Bd. III S. 61.

⁴⁾ In Lungeln, Elmendorf, Wieselstede und Mansholt. Die Inhaber der letzten drei sind Hörige.

geblieben ist. Wenn wir im Lagerbuch keine Spur von den administrativen Funktionen des Meiers antreffen, die dieser ehemals in der Großgrundwirtschaft hatte, so zeigt auch das, wie weit die Auflösung der frühmittelalterlichen Wirtschaftsverfassung fortgeschritten ist. Es scheint übrigens, daß sich in der Grafschaft Oldenburg in den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts eine Umkehr von dieser Entwicklung anbahnte, daß die Grafen den Versuch machten, den Eigenbetrieb in stärkerem Maße wieder aufzunehmen, eine Erscheinung, die sich — allerdings etwas später und im allgemeinen nur bei den kleineren Grundherrschaften — auch sonst in Deutschland beobachten läßt.¹⁾ Von mehreren Landkomplexen und Gütern konnten wir zeigen, daß sie sich um 1428 in Pacht befanden, während sie zur Zeit der zweiten Redaktion des Lagerbuches allem Anschein nach wieder eingezogen waren. Zu der Tendenz, den Eigenbetrieb allmählich wieder zu vermehren, stimmt das zugleich hervortretende Bestreben, die Naturalabgaben zu steigern oder Geldzinsen in Naturalien umzuwandeln. Ersteres können wir im Ammerlande beobachten, wo nach Ausweis der zweiten Redaktion der Pachtzins bei fast hundert Gütern um je ein Magerschwein gesteigert worden ist,²⁾ letzteres werden wir im Stedingerlande noch kennen lernen. —

Der weitaus größte Teil der im Lagerbuch angeführten gräflichen Güter und Grundstücke ist ausgethan. Da es nicht möglich ist, die verschiedenen Formen der Ausleihe und die Arten und Abstufungen der dabei obwaltenden Rechtsverhältnisse zu erkennen, sind wir genötigt, um überhaupt eine Übersicht zu bekommen, einfach den Angaben unserer Quelle zu folgen. Wir fassen also alle Güter, die das Lagerbuch durch Bemerkungen wie „hord der herscup“, „lude unde gud egen der herscup“ und „heft de herscup“ wie die oben zusammengestellten nicht ausgethanen Güter ausdrücklich als gräfliches Eigentum in Anspruch nimmt, zu einer

¹⁾ Vergl. R. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Bd. I, S. 972.

²⁾ Die mageren Schweine wurden natürlich in den gräflichen Waldungen und den Markholzungen, an denen die Herrschaft Nutzungrecht hatte (vergl. darüber unten S. 89), gemästet.



besonderen Gruppe zusammen, obwohl es nicht sicher ist, daß der Schreiber bezw. Verfasser in der Anwendung dieser Bezeichnungen nach festem Grundsatz verfahren ist.

Die meisten und größten der hierher gehörenden Güter sind hofhörigen Leuten gegen bestimmten Grundzins zur Bewirtschaftung übergeben. Wir zählen im ganzen Ammerlande ihrer 69, wovon ein Drittel auf die nächste Umgebung der Stadt Oldenburg, die übrigen zwei Drittel auf das westliche Ammerland, besonders die Kirchspiele resp. Bauerschaften Zwischenahn, Hülstede, Wiefelstede und Linswege entfallen. In dem südlichen, zum alten Veri- und Largau gehörigen Teile der Graffschaft Oldenburg treffen wir dagegen nur 6 grundhörige Höfe an.

Der Gesamtertrag an Grundzinsen aus diesen mit hofhörigen Leuten besetzten Gütern („lude unde gud egen der herscup“) ist folgender:¹⁾

1) Geld:

237 Mark, 18 grote.

2) Naturalien:

Vieh: 3 Rinder, 4 Fett- und 38 Mager Schweine.

Butter: 2 „ammer“, 8 „lutfedel.“

Getreide: 6 Molt Roggen, 4 Molt Sommerkorn und 2 Molt Malz. Außerdem geben 8 Güter je die dritte Garbe vom Körnerbau.

Zweierlei erscheint hierbei bemerkenswert, die Höhe des Grundzinses, der durchschnittlich über 3 Mark beträgt, was im Vergleich zu den übrigen Zinsätzen im Ammerlande recht viel ist, und die entwickelte Geldwirtschaft, die hier am weitesten ausgebildet erscheint: 59 von 75 Gütern zinsen nur in Geld, 8 in Geld und Naturalien und 8 in Naturalien allein. Nach Ausweis der zweiten Redaktion ist die Abgabe bei 32, früher nur in Geld zinsenden

¹⁾ Zur Erleichterung der Vergleichung seien hier folgende Preissätze für Vieh aus dem Lagerbuche mitgeteilt:

Ro = 20 schill., rint = 10 schill., swin = 10 schill., 12 grote, 9 grote, 6 grote.

Über die Taxe, nach der die Zehntlieferungen von Jung- und Kleinvieh in Geld abgelöst wurden s. S. 93, Anm. 2.

Gütern allerdings später um je 1 Magerfleisch gestiegen worden.

Aus der Bezeichnung der hofhörigen Güter als „hus“, „hoff“ oder „gud“, nie als „huve“ kann man schließen, daß sie durch Zusammenlegung von einzelnen Hufen oder durch gleichmäßige Aufteilung¹⁾ von größeren Landkomplexen künstlich gebildet sind. Auf diese Weise ließ sich ja die Einführung der neuen Wirtschaftsform, wie sie in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters herrschte, am einfachsten bewerkstelligen.

Bei der Beurteilung der Lage der auf diesen Gütern sitzenden Hörigen ist zwischen ihrer rechtlichen und ihrer wirtschaftlichen Stellung zu unterscheiden. Rechtlich waren sie in strengem Sinne unfrei: sie konnten verkauft und vertauscht werden — gleichzeitige Urkunden bezeugen, daß dies tatsächlich öfters geschah²⁾ — und bedurften zur Eheschließung der Genehmigung ihres Herrn. Diese rechtliche Unfreiheit war aber mehr und mehr paralytisch geworden durch immer zunehmende wirtschaftliche Selbständigkeit. Die Erforschung des mittelalterlichen Güterlebens hat ergeben, daß die Grundrente durchweg in Deutschland, besonders seit dem 11. Jahrhundert, in stetigem Steigen begriffen war, der Geldwert dagegen überall in demselben Maße sank. Indem nun die zunehmende Geldwirtschaft und die Auflösung der großen grundherrlichen Eigen-

¹⁾ Der verhältnismäßig hohe Pachtzins beweist, daß diese hofhörigen Güter größer waren als die übrigen bäuerlichen Pachtgüter. — Der Entstehung durch gleichmäßige Aufteilung entspricht, daß in einigen Dörfern eine ganze Reihe solcher Güter beieinander liegt, die alle denselben Pachtzins zahlen; so in Ohmstede 5 Güter zu je 3 Mark, 2 zu je 6, in Hülstede 10 zu je 3 Mark und 1 Magerfleisch u. s. w.

²⁾ Beispielsweise verkauft am 21. Oktober 1397 Klas von Fikensholt dem Vikar des Altars der heiligen fünf Wunden in der Kirche zu Edewecht seine eigenhörige Magd Taleke, Tochter seines Meiers, für 10 Bremer Mark. — Diese und die anderen hier zur Erläuterung der obigen Ausführungen herangezogenen Urkunden stammen aus bäuerlichen Archiven, die sich im Besitz von Landleuten zu Edewecht, Nischhausen, Mansie u. a. befinden. Ich habe Abschriften des Haus- u. Centr.-Archives benützt. Es handelt sich in diesen Urkunden, abgesehen von freien Bauern, meist um ritterliche, nicht um herrschaftliche Hörige, was aber ihre Brauchbarkeit für unsere Zwecke nicht beeinträchtigt, denn als Grundherr stand der Graf seinen Bauern genau so gegenüber wie der Ritter den seinen.

betriebe den Grundherrn zwang, die Naturalleistungen mehr und mehr in Geldzinsen umzuwandeln, diese aber meist ein für alle mal hofrechtlich fixiert wurden, mußte diese ganze Entwicklung eine gewaltige Hebung der materiellen Lage gerade der unfreien Landbevölkerung herbeiführen. Sehen wir nun zu, wie es damit um unsere Zeit in der Grafschaft Oldenburg bestellt ist. Wahrscheinlich hatten die hörigen Pächter die ihnen verliehenen herrschaftlichen Güter meist auf Lebenszeit inne. Aus der Lebenspacht konnte dann leicht eine Erbpacht werden. Darauf weist die Bezeichnung dieser Güter nach dem Namen des Inhabers¹⁾ und der Umstand hin, daß wir in beiden Redaktionen des Lagerbuches meist bei denselben Gütern dieselben Namen antreffen. Am bemerkenswertesten aber erscheint, daß einige dieser hofhörigen Bauern neben dem ihnen dauernd überwiesenen Hof noch andere Grundstücke in Pacht hatten, die im Lagerbuch jedesmal ausdrücklich von jenem als nicht dazu gehöriges herrschaftliches Eigentum geschieden werden.²⁾ Hier erscheinen sie, wenn auch in noch so bescheidenem Umfange, als selbständige landwirtschaftliche Unternehmer. Die Möglichkeit, eigenes Vermögen zu erwerben und durch Ablösung und Loskauf zu einem freieren Dasein emporzusteigen, war dadurch vergrößert. An gleichzeitigen und späteren Urkunden können wir denn auch verfolgen, wie ursprünglich unfreie Familien sich allmählich zur Freiheit und ansehnlichem eigenen Besitz emporarbeiten.³⁾

¹⁾ z. B. „Merdes hus“ „Luders hus“ u. s. w.

²⁾ z. B. S. 442 „des Konen hus lude und gud egen der herscup, und giff 3 mark bi 12 schill. und 1 rint van 10 schill. michaelis. Item so heft de Kone enen hoff, dat de Widenhoff het, de der herscup hort und nicht to sime gude.“ S. 443: „Item de twe meyerhove to Elmedorpe ghevet malk 5 mark bi 30 groten und malk en magher swin, und lude und gud eghen der herscup. Of ghevet de twe meyer vor Hagels gud 1 bremer mark. Item Henneke de meyer vor ene wisch to Grifstede 14 grote, de der herscup hort und nicht tom hove.“

³⁾ Ein interessantes Beispiel dafür bietet die Familie Joren zu Mansie: Am 18. April 1430 kauft Hanneke Joren (oder Jurne) zu Mansie ein Grundstück von dem Knappen Gerd Schlore für 12 Bremer Mark; am 2. Juli 1448 kauft derselbe eine Wiese für 16 Gulden. Am 16. Juni 1447 bezeugt Helmert von Fikensholt, daß seine „vulschuldigen egenen lude“ Tiedeke Eilers von Mansie

Gegenüber der großen Masse der bisher besprochenen Landstellen ist der Rest des ebenfalls als herrschaftliches Eigen bezeichneten Grundbesitzes gering. Er ist, zerteilt in kompakte Güter und einzelne Grundstücke, die als Wiesen, Feldgärten und Baustellen benützt werden, verpachtet. Aber nur bei 21 von diesen Gütern verzeichnet das Lagerbuch eine Abgabe, bei den übrigen (15) ist nur der Name des derzeitigen Inhabers genannt. Der Grund dafür ist nicht ersichtlich. Auch hier wird der Pachtzins meist in Geld entrichtet; 16 Güter bzw. Grundstücke zahlen zusammen 22 Mark und 6 Grote, die andern 5 geben Naturalien.

Den ganzen Rest der im Lagerbuch aufgeführten zinspflichtigen Besitzungen, die nicht als gräfliches Eigentum in Anspruch genommen werden, fassen wir zu einer zweiten großen Gruppe zusammen. Auch die hierher zu rechnenden Güter sind nur zum Teil komplette Landstellen, zum andern Teil aber einzelne zu verschiedenem Behufe dienende Grundstücke und Parzellen. Ihre Anzahl beläuft sich auf 194. Der Gesamtertrag davon ist folgender:

1) Geld:

207 Mark 20 Grote, 13 Gulden.

2) Naturalien:

Vieh: 3 fette Kühe, 1 Fett- und 65 Magerschweine, 4 Schafe, 40 Hühner.

und dessen Frau mit seiner Einwilligung dem Hanneke Joren für 8 rhein. Gulden ein Stück Eschland und zwei Kampstücke erblich verkauften. Daß diese Familie Joren ursprünglich, von seiten des Mannes oder der Frau unfrei war, geht aus folgender Urkunde hervor: Am 9. Januar 1452 erklären der Knappe Meinert Rutsche und Ehefrau, daß sie ihre „vulschuldigen eghenen maghet“ Gebbete, die Tochter des Hanneke Joren für 24 rhein. Gulden von aller „tozage, ansprake unde rechticheit“, die sie bisher „van egendomes wegene“ daran gehabt haben, befreien. Zugleich geloben sie ihr „deffer vrylatinge, vrygdomes unde vrygen halses rechte vaste unde vullentomene warende“ sein zu wollen. — Bis in das nächste Jahrhundert können wir das Bestreben dieser Familie, sich einen freien Besitz zu verschaffen, verfolgen: Am 2. Dezember 1509 bekundet Herbert von Apen, daß er das innerhalb und außerhalb Mansingen belegene Erbgut und Land des Johann Joren (vermutlich des Sohnes von Hanneke) freigelassen hat „alles tegendes off teyndes mit dem ästegenden — myt aller gerechticheyt de hof unde myne erven dar moegen hebben“ u. s. w. (Abschriften im Haus- u. Centr.-Archiv nach den Originalen im Besitz des Hausmanns Thye zu Mansie).

Butter: 38 „lutfedel“, 17 „stappen“, 3 „ammer“.

Getreide: 8 Molt Hafer und Roggen, ferner geben 5 Güter die vierte, 2 die dritte Garbe.

Wir sehen, daß die Geldzinsen die Naturalabgaben auch hier überwiegen, wenn auch nicht in dem Maße, wie es bei den grundhörigen Gütern der Fall ist.

Eine im Ammerlande nicht vorkommende Art der Zinserhebung begegnet bei Friesisch-Botel, wo das Lagerbuch die an die Herrschaft zu entrichtenden Abgaben summarisch für das ganze Dorf erwähnt: 27 „stappen“ Butter, 3 $\frac{1}{2}$ Molt Hafer, 2 fette Kühe und 3 Schillinge. Es scheint hier eine genossenschaftliche Pachtung vorzuliegen. Die Verteilung der Abgaben auf die einzelnen Ortsinsassen war wohl Sache der Dorfverwaltung.

Wie sich nun das Recht des Grundherrn am Grund und Boden im besonderen bei all diesen Gütern und Besizungen gestaltet hat, kann bei dem gänzlichen Mangel an darauf bezüglichen Angaben im Lagerbuche nicht entschieden werden. Es ist aber anzunehmen, daß gerade in dieser Beschaffenheit unserer Quelle, vor allem in dem Fehlen einer durchgreifenden sachlichen Anordnung, die damals auf dem platten Lande in der Grafschaft Oldenburg herrschenden rechtlichen und sozialen Verhältnisse einen gewissen Ausdruck finden. Je weniger der Grundherr von seinem Grundbesitz selbst bewirtschaftete, desto mehr war er genötigt, die Frohnden in Geldleistungen umzuwandeln, und um seine Felder nicht brachliegen zu lassen, mußte er zu freieren Leih- und Pachtformen schreiten. Diese freiere Bodennutzung aber, verbunden mit der Geldwirtschaft, die, wie wir sahen, im Ammerlande ziemlich weit um sich gegriffen hatte, mußte notwendig auf die soziale Schichtung der Landbevölkerung einen stark unifizierenden Einfluß ausüben und die mannigfachen Grade persönlicher Freiheit und Unfreiheit allmählich verwischen. Von den meisten der zuletzt besprochenen Güter dürfen wir annehmen, daß sie im Laufe der Zeit zu bäuerlichen Besiztümern geworden sind, bei denen sich das Recht des Grundherrn auf die Erhebung eines erblich am Gute haftenden Grundzinses beschränkte.



2. Stadt Oldenburg.

Klarer als auf dem Lande liegen die Besitz- und Rechtsverhältnisse in der Stadt Oldenburg selbst, weil wir hier für die Erklärung eine feste Grundlage in dem Stadtprivileg des Grafen Konrad vom Jahre 1345 haben.¹⁾

Ursprünglich war der Graf der Herr und Eigentümer des Grund und Bodens innerhalb der Stadt. 1345 gestaltete sich das Eigentumsrecht nun in der Weise, daß der Graf auf alle zu Lehnrecht ausgegebenen Besitzungen innerhalb der Stadtmauern Verzicht leistete,²⁾ sich dagegen die nicht zu Lehnrecht verliehenen Grundstücke, so die Wurten, auf denen Stadtmenschen ihre Häuser errichtet hatten, als sein Besitztum vorbehielt.³⁾ Diese Bürger wohnten also nach wie vor nicht auf eigenem, sondern auf gräflichem, ihnen pachtweise überlassenem Boden, von dem sie einen jährlichen Grundzins zu entrichten hatten. Ihr Verhältnis zum Grafen wurde aber doch in zweifacher Hinsicht ein anderes: sie wurden, soweit das bis 1345 noch nicht der Fall war, jetzt persönlich frei⁴⁾, und die von ihnen bewohnten Stücke wurden ihnen in Erbpacht gegeben, sie konnten nicht mehr vom Stadtherrn zum Verlassen ihres Wohnsitzes gezwungen werden. Ihr rechtliches Verhältnis zum Grafen war also das von freien Erbpächtern.

Die Stadt zerfiel in drei Zinsbezirke, von denen jeder den durchweg in Butter bestehenden Wurtzins an einem bestimmten Tage zu entrichten hatte. Der erste Bezirk zinsete am Tage St. Margaretae, der zweite St. Georgii und der dritte St. Lamberti. In diese Zinsbezirke sind auch Häuser und Höfe außerhalb der Stadtmauer mit einbezogen. Diese zinsen zum Teil mit Geld und Hühnern, während die Bürger innerhalb der Stadt mit zwei Aus-

¹⁾ Gedruckt bei v. Halem I, S. 468 ff.

²⁾ „Bortmer vorthe wi aller lenware binnen der muren to Oldenborgh, behalven paght und unsen regten tyns, den seel men uns gheven.“

³⁾ „Of scole wy beholden de wurde, de wy binnen der muren hebben, und de uns dar nog werden moghen, meven de scole wy den borgheren jo tho vorhure don.“

⁴⁾ „Wi — — bekennet und betughet, — — dat wi de stath to Oldenborch hebbet vryg ghegheven und ghevet se vryg an deser jeghenwardigher scryst“ u. s. w.

nahmen mit Butter zinsen. Die Zahl der Zinspflichtigen beläuft sich auf 145, die insgesamt $486\frac{1}{2}$ „lutkedel“ Butter, 60 Hühner und 14 Schilling entrichten. Der Zins ist in dem ersten Bezirk am niedrigsten bemessen: er beträgt nur 2 lutkedel im Durchschnitt, während die beiden andern Bezirke durchschnittlich 3,3 und 5,1 lutkedel liefern müssen. In den letzteren waren die Grundstücke also wohl reichlicher bemessen.

Die Butterregister des Lagerbuchs bieten noch besonderes Interesse, weil uns in ihnen das Handwerk und Gewerbe, von dem uns auf dem Lande nur wenige Spuren begegnen¹⁾, etwas häufiger entgegentritt. Wir finden unter den hier genannten Bürgern von Oldenburg einen sabelmaker, hechler, trippenmaker (Holzschuhmacher), grever, foherde, scroder, murmester, scherer, sluter, sagher, goldsmit, bodeker, becker, schomaker, groper (Töpfer) und einen mester Johan de arste. Die meisten der hier genannten Handwerker sind zweimal vertreten. Auf eine besondere Blüte der Industrie in Oldenburg zu schließen, geben diese Angaben natürlich kein Recht, da die hier zufällig vorkommenden Gewerbe größtenteils den täglichen Bedürfnissen des menschlichen Lebens dienen und ihr Vorhandensein selbstverständlich ist. Wichtiger und lehrreicher für die Geschichte des Handwerks in Oldenburg sind die Handwerksprivilegien, durch welche die einzelnen Zweige desselben gewissermaßen zu öffentlich-rechtlichem, korporativem Dasein gelangten. Diese Handwerksbriefe sind durchweg nach bremischem Muster abgefaßt.²⁾ Der erste uns erhaltene wurde 17 Jahre nach Erteilung

¹⁾ In Bornhorst scheint eine Töpferkolonie gewesen zu sein. Die Töpfer mußten an den Grafen eine Steuer entrichten, wahrscheinlich, weil sie den Thon von herrschaftlichem Boden entnahmen (S. 434). Auf die Töpferei in Bornhorst nehmen auch die Zollbestimmungen für Donnerschwee Bezug (S. 435). — In Hude wurde Tuchindustrie betrieben: „Item tot Monikhude heft de herseup rechticheit, dat se scolen eren jeger gheven 4 elen grawes wandes also men dar maket u. s. w. (S. 439). Ebenda S. 442 wird ein Alerd de wever erwähnt. Unter Zwischenahn (S. 447) kommt ein „hilghen maker“ vor.

²⁾ Das wird im Eingange des betreffenden Privilegs ausdrücklich bemerkt, z. B. der Rat u. s. w. bekundet, daß er den Bäckern ein ewiges Amt gegeben hat, „des se bruken scholen in allen stucken also de beedere in der



des Stadtrechts an Oldenburg, im Jahre 1362, 2. Februar, den Bäckern verliehen; am 25. Januar 1386 folgte der für die Schneider, in demselben Jahre, am 4. Februar, der für die Schuster. Am 21. Februar 1451 erhielten die Gewandschneider, d. i. die Tuchfrämer durch einen Amtsbrief Zunftrecht und Privilegien, 1473 wurde das Amt der Schmiede begründet, noch 1666 als eines der letzten das Amt der Leineweber. Anfangs wurden die Handwerksprivilegien vom Rat der Stadt aus eigener Machtvollkommenheit erteilt, bis 1592 durch eine landesherrliche Ordonnanz die Privilegierung neuer Ämter ohne vorherige Bestätigung durch den Landesherrn verboten wurde.

3. Stedingen und die Gebiete am rechten Weserufer.

In den zur Grafschaft Oldenburg gehörenden Marschdistrikten am linken Weserufer nördlich der Hunte treffen wir in mehrfacher Hinsicht andere Zustände an als im Ammerlande, Unterschiede, die sich größtenteils leicht aus der verschiedenen Landes- und Besiedelungsart erklären. Das Ammerland hat durchweg Geestboden, nur an den Flüssen begegnen wir zuweilen marschartigen Niederungen,¹⁾ Stedingen dagegen ist eine große Marschfläche von gleichartiger Bodenbeschaffenheit; dort haben wir alte Kulturgebiete, hier junge, erst seit dem 12. Jahrhundert angebaute Kolonisationslande. Daher treffen wir im Ammerlande auf Schritt und Tritt Spuren der alten Dorfverfassung mit eschen, kampen, huven u. s. w., während die in Stedingen gebräuchlichen Ausdrücke deel, land und deren Teile auf den plan- und regelmäßigen Anbau der Bruchlande hinweisen. Auch die Gegensätze rechtlicher und sozialer Art können bei den ganz verschiedenen geschichtlichen Beziehungen beider Gebiete zur Landesdynastie nicht befremden. Das Ammerland, zwar keineswegs von jeher das Stammland der oldenburgischen Grafen, war doch in langsamer aber stetiger Entwicklung zum Kern der Grafschaft geworden und mit dem Grafenhanse eng verwachsen, während

stad to Bremen don.“ — Diese und die andern hier genannten Urkunden im Oldenb. Haus- und Centr.-Archiv, sind gedruckt mit den späteren Bestätigungen im Corp. Constitutionum Oldenb. VI).

¹⁾ Im Lagerbuch ist z. B. von einer Wardenburger mersch (S. 441) und von einer mersch im Kirchspiel Hatten (S. 438) die Rede.



Stedingen vor ca. 200 Jahren den Grafen von Oldenburg als Kriegsbeute zugefallen, weder hinsichtlich seiner Verfassung noch der ländlichen Rechtsverhältnisse¹⁾ eine tiefgreifende Umgestaltung seines alten Zustandes erfahren hatte. Nur einen Teil des ihnen in dem neugewonnenen Gebiet zugefallenen Grundbesitzes hatten die Grafen für sich behalten oder an Ministerialen zu Lehn gegeben, der größte Teil war den alten Bewohnern zu Meierrecht überlassen worden, der Rest an die Klöster Rastede und Hude verkauft oder verschenkt worden. Daher ist die gräfliche Grundherrlichkeit hier lange nicht so ausgebildet als im Ammerlande. In Stedingen giebt es, nach dem Lagerbuch zu urteilen, weder hörige Güter noch jene Mannigfaltigkeit von grundherrlichen Gefällen, die wir im Ammerlande noch kennen lernen werden.

Die grundherrlichen Einkünfte aus dem Stedingerlande setzen sich zusammen aus den Grundzinsen der herrschaftlichen Pachtgüter und der andern von eingefessenen Meiern gegen eine bestimmte Abgabe bewirtschafteten Ländereien. Zweierlei ist an den wirtschaftlichen Verhältnissen in Stedingen charakteristisch und auffällig: erstens, daß die Naturalwirtschaft hier bei weitem überwiegt, und zweitens, daß die Zahl der zinspflichtigen Güter und Grundstücke so gering ist. In der hier gegebenen Übersicht halten wir uns wieder an die Scheidung des Lagerbuches, das einen Teil der zinsenden Ländereien als herrschaftliches Eigen bezeichnet (I), die übrigen nicht (II). In beiden Gruppen fehlt bei einigen Gütern ein Vermerk über Grundzins.

¹⁾ Es scheint, daß eine alte, durch gewählte einheimische Ratleute und Geschworene gehandhabte Verwaltung, wie wir sie vor dem Emporkommen der Häuptlinge auch in den Vierteln von Rüstingen antreffen, fortbestanden hat, während die herrschaftlichen Hoheitsrechte durch Bögte wahrgenommen wurden: In einer Urkunde vom 31. Oktober 1436 übergeben die „veer referenszmannen unde de gemenen swaren des ganzen Stedingerlandes und all de, de gemenliken wanende sind an dessen Stedingerlande, — — mit vulbort aller voghede der herren, de dat richte rechten und vorvall hebben an unsem lande“ ein dem Besitzer wegen Verletzung der Deichordnung nach Spadenrecht entzogenes („aff = gespadet“) Landgut einem andern zur Bewirtschaftung.

I.

1. Mit Abgabe:
 - a) „land“: 1 ganzes, 1 halbes und 7 Viertel geben je die dritte Garbe.
 - b) „gud“ 2 geben die dritte Garbe.
 - c) „were“: 1 ganzes 10 Hühner, 1 halbes 5 Hühner.
 - d) „wurd“ 1 : 40 Hühner und 2 Scheffel Senfjaat.
 - e) Größere Komplexe: 1. Junfernigesand : 8 Molt Gerste, 3 Molt Hafer. 2. Brunsfähr: 5 Molt Hafer, 30 Grote.
2. ohne Abgabe:
 - a) „land“ 2 halbe, 3 Viertel. b) „gud“ 1 halbes.
 - c) „were“ 3. d) „stucke“ 18.

II.

1. Mit Abgabe:
 - a) „land“ 5 halbe. Von diesen geben: 1 die dritte Garbe und 12 Grote als Vormiete, 3 die dritte Garbe und 1 2 Molt Gerste. Ferner: 9 Viertel. Von diesen geben 2 die dritte Garbe und 8 Grote als Vormiete, 6 die dritte Garbe, 1 1 Molt Gerste und 1 1 Molt Hafer.
 - b) „were“: 5. Davon geben 3 je 10, 1 8 und 1 12 Hühner.
 - c) Ohne Bezeichnung der Grundstücke: 12, geben je die dritte Garbe.
 - d) „gud“ 1, giebt die dritte Garbe.
2. Ohne Abgabe: 2 Viertel „land.“

Wir können diese Ländereien annähernd auf 20—25 ganze „land“ schätzen, von denen 5—6, wie es scheint, zur Zeit keine Abgabe an die Herrschaft entrichten. Wie gering der Besitz der Grafen von Oldenburg in Stedingen in den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts war, fällt erst recht in die Augen, wenn man den Besitzstand vom Ende des 13. Jahrhunderts dagegenhält, wie ihn das Lehnregister¹⁾ aufweist. Damals hatten die Grafen in Stedingen über 50 ganze „land“, die ihnen an Geld über 260 Mark, an Getreide — von andern Naturalien abgesehen —

¹⁾ S. 65 ff.

über 100 Molt (= 1200 Scheffel) einbrachten. Der herrschaftliche Besitz in Stedingen ist also stark gelichtet worden. Wahrscheinlich wurde grade in den letzten Jahrzehnten viel stedingisches Gut veräußert.¹⁾

Nicht minder eigentümlich ist die Rückentwicklung von einer ziemlich ausgebildeten Geld- zu fast durchgängiger Naturalwirtschaft. Nach dem Lehnregister wurde im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts der Grundzins zum größeren Teile in Geld geleistet; mit der Geldabgabe war meist eine Naturalabgabe an Getreide und Mastvieh verbunden. Zu unserer Zeit besteht die Grundabgabe von den Ländereien durchweg in der dritten Garbe vom Körnerbau. Nur drei Inhaber von zinspflichtigen Gütern leisten noch, zum Zeichen des grundherrlichen Obereigentums an Grund und Boden, eine „vormede“ in Geld. Die letzte Etappe dieser Rückkehr zur Naturalwirtschaft vollzieht sich vor unseren Augen. Noch 1428 nämlich entrichteten sämtliche Zinspflichtige in Neuenbrok ihren Zins nur in Geld. Die zweite Redaktion des Lagerbuchs verzeichnet dagegen bei diesen als Abgabe die dritte Garbe. Vermutlich hängt diese Umwandlung der Geldzinsen in Naturallieferungen mit einer Steigerung des herrschaftlichen Eigenbetriebes zusammen, wovon wir oben (S. 76) die ersten Ansätze zu bemerken glaubten. Als Ursache dieser Umkehr wiederum ist das stets zunehmende Mißverhältnis zwischen dem Wert der ländlichen Produkte und dem Geldwerte anzusehen.

Was endlich den Naturalzins anbetrifft, so ist merkwürdig, daß derselbe durchweg in Getreide, nicht auch in Vieh und Butter besteht, wie es früher der Fall war, und wie man es bei diesen grasreichen, vorzugsweise der Viehzucht dienenden Distrikten erwarten sollte.

Ein großer Teil ehemaligen herrschaftlichen Grundbesitzes in Stedingen war an die Klöster Hude und Rastede gekommen. Für diesen und die herrschaftlichen Güter bestand eine besondere Grund-

¹⁾ In A erscheint der Besitz der Grafen etwas größer als in B. So werden in A Güter in Schönemoor und Süderbrok erwähnt, also in Süd- stedingen, in B fehlen sie.

steuer,¹⁾ die für jedes halbe Land 1 Schwein zu 12 Grosen und 2 Hühner, für jedes Viertel die Hälfte betrug. Von der im Lehnregister verzeichneten allgemeinen Steuer: „de menen van dem ganzen Stedinglande enen halven ammer botteren“ weiß das Lagerbuch dagegen nichts mehr.

Weitere grundherrliche Abgaben in Stedingen verzeichnet das Lagerbuch, wie bemerkt, nicht. Dagegen finden wir darin Spuren von einer anderen schweren Belastung öffentlich-rechtlicher Art, die mit der Lage des Landes zusammenhängt, der Deichpflicht.²⁾ Alles Land, das von der Flut belaufen wurde, mußte von dem Besitzer resp. Inhaber eingedeicht werden. Waren die Deichanlagen nach dem Urteil der Deichkommission mangelhaft, so trat Brüchung ein. Nach dreimaliger Brüchung wurde das betreffende Land „vorspadet“ und anderweitig vergeben.³⁾ Letzteres kam thatsächlich vor⁴⁾ und beweist, wie unerschwinglich die Deichlasten damals werden konnten.

An Stedingen anzuschließen sind zwei Bezirke am rechten Weserufer: Hammelwarden auf dem Sande, das eine Gesamtabgabe von 37 Molt Gerste, 12 Schweinen und 68 Hühnern zu leisten hatte, und Sandstädt, das insgesamt 7 Fuder Hafer liefern mußte. Auf die Verhältnisse im Land Wührden und in Lehe, das seit 1408 in bremischen Händen war, gehen wir hier nicht ein.⁵⁾ Bemerkt sei nur, daß die Einkünfte aus diesen Gebieten jährlich etwa 200 Mark

¹⁾ Der Vermerk über diese Steuer steht in B dem ganzen Abschnitt über Stedingen voran, unter der besonderen Überschrift: „In deme Stedinglande“ (S. 459), in A ohne besondere Überschrift am Schluß mit dem bemerkenswerten, in B weggefallenen Zusatz: „buwet he (sc. der herrschaftliche resp. Klostermeier) myn, he ghift myn, buwet he meer, he ghift meer na boringe des erves.“

²⁾ In A heißt es unter Oldenbrok: „Item de Tegede over den Fullen hort de herscup und is mit diken to winnen.“ In B steht dafür: „bi dem dife.“ Die Eindeichung war also vollzogen.

³⁾ Deichordnung für das Stedingerland vom 14. Mai 1424 (Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv). Eine erweiterte Fassung hiervon vom Jahre 1446 ist bei J. Grimm, Weistümer III, 215—17 gedruckt.

⁴⁾ S. oben S. 85 Anm. 1.

⁵⁾ S. die ausführliche Darlegung der Verhältnisse im Lande Wührden bei Sello, Beiträge zur Geschichte des Landes Wührden, S. 18 ff.

betragen mochten, da die von Bremen dafür gezahlte Pfandsumme sich auf 2000 Mark belief.¹⁾

II. Die übrigen Gefälle grundherrlicher Art.

Die bisher behandelten Erträge bildeten einen wichtigen Teil des regelmäßigen Jahreseinkommens der Grafen. Die finanzielle Bedeutung der übrigen grundherrlichen Gefälle läßt sich im einzelnen nicht genau ermessen. Jedenfalls spielen sie jenen Einkünften gegenüber eine ziemlich untergeordnete Rolle. Wir stellen sie hier nach ihren verschiedenen Arten zusammen.

1. Nutzungsrechte („echtware“).

a) Schweinemast: in 2 Höfen in Iprwege die halbe Eichel- und Buchenmast; im Meierhof zu Mansholt die halbe Eichelmast; ebenda in einem Hofe 4 Schweine in der Mast; in dem zur Rasteder Mühle gehörenden Holz die halbe Mast.

b) an der Holzmark: in Eversten, im Herbergenwalde, im Dötlinger Holz, Holzgraffschaft auf dem Dolerwede u. a.

c) Fischerei: Anteil an der Fischerei in Eversten; in der Murbeke bei Wardenburg. Das Zwischenahner Meer mit den damit verbundenen Nutzungen, besonders der Fischerei, gehört der Herrschaft mit Ausnahme von fünf „echtware“, die Ministerialen resp. deren Meier inne haben. Die „vischwaren“ sind an ortsansässige oder in benachbarten Dörfern wohnende Leute überlassen, die dafür das Beste vom Fang der Herrschaft abliefern müssen.²⁾ Die Interessen der Herrschaft werden durch einen hörigen Fischwart wahrgenommen.³⁾

¹⁾ Nach dem bei Verpfändungen damals als üblichen, urkundlich erweisbaren Grundsatz der Kapitalisierung einer Rente durch das Verhältnis von 100:10. Als Beispiel sei hier angeführt: Graf Dietrich schenkte dem Kloster Rastede eine Rente aus einem Gute in Espern von 1 $\frac{1}{2}$ Mark und behielt sich die Einlösung derselben für 15 Mark vor (Urkunde vom 14. Dezember 1424 Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv).

²⁾ S. 444: „und alle witte ale, de se dar inne vangen, de moten se antworden der herseup, und alle brun al, de ens swaren wert is edder dar enboven, moten se of antworden der herseup, und alle hefede, de se dar vangen, des gelikes.“

³⁾ ebenda: „und Luder, de dat dar vorwart, hort egen der herseup.“

d) Jagd: „vallenleggen“ in Spwede und Zührden. Jagdgerechtigkeit auf dem Dolerwede und auf der Heide im Doler Holz. Abgaben an das herrschaftliche Jagdpersonal sind zu leisten von dem Kloster Hude (Kleidung)¹⁾ und dem Klostergut zu Dalsper (Nahrung).²⁾

2. Herbergsgerechtigkeit: in einem Hause zu Vinswede.³⁾

3. Monopole. Aus dem Obereigentum des Grundherrn am Allmendeboden der Markgemeinde hatte sich eine ganze Reihe von industriellen und Verkehrsmonopolen entwickelt. Für die Grafschaft Oldenburg sind diese jedoch nur wenig bezeugt:

a) Fähre. Nach dem Lagerbuch hatte die Herrschaft das Fährrecht über die Hunte im Kirchspiel Dötlingen, ferner einen Anteil an der Fähre bei Huntebrück (2 Mark).

b) Mühle. Die Bammühle war eine der einträglichsten grundherrlichen Einrichtungen und überall vielseitig ausgebildet. Im Lagerbuch finden wir keine Spur davon, aber ein urkundliches Zeugnis beweist, daß die Grafen von Oldenburg jedenfalls das Mühlenregal hatten: am 13. Dezember 1456 verkaufen Moriz und Gerd von Oldenburg den Ratleuten des heiligen Nikolaus zu Edewecht „den wind, de in der lucht weyet, to einer windemolen to buwende, alse vor twe tonne heringes — — so dat disse voren. rathlude de nu sint und na en kamen moget, scholen unde mogen to Edewechte buwen ene windemolen mit erer tobehoringe“ u. s. w. Zugleich erhalten die Käufer das Recht, die Windmühle im Falle einer etwaigen Vernichtung wiederherzustellen.⁴⁾ Wenn der Mühlenbau ein Reservatrecht der Grafen war, so gestattet das den Rückschluß, daß sie auch das Monopol des Mühlengewerbes hatten.

¹⁾ s. oben S. 83 Anm. 1.

²⁾ S. 439 „Item so heft de herseup to Dalsepe in der Monike hove rechticheit, dat se des ersten dages in der vasten moghen senden twe jegerknechte mit hunden und mit winden, und de schal me dar holden und geven em eten went an de stille wiken“ („dat he wedder jaghen will“ A).

³⁾ S. 452 „Item in Tidemans gude heft de herseup de herberge und en gift nene rente, und wan de heren reisjet, so mot he slan offen ofte to der heren behoff, so he dat best in deme hus heft.

⁴⁾ Überliefert im alten Patrimonialbuche der Kirchenregistratur zu Edewecht. (Abschrift im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv.)

Beräußerung, Verpfändung u. s. w. sind wohl die Ursache, daß wir sonst nichts davon erfahren.

4. Vogtei: ¹⁾ an fünf dem Propst zu Wildeshausen gehörenden Gütern, die als Vogteigelder zusammen 30 Schilling und 2 fette Kühe zu je 20 Schilling zu zahlen haben. Außerdem war der Graf der „eddele vogethere“ des Klosters Rastede. Damit hängen folgende nicht unbeträchtliche Gefälle zusammen: Die Mönche von Rastede zahlen jährlich 15 Mark für „kojchat“ und die in die Vogtei der Grafen von Oldenburg gehörenden Güter; jedes Bauernhaus giebt Weihnachten 2 und Fastenabend 1 Huhn; jeder Kötter je 1 zu Fastenabend. Ferner giebt jeder 1 Fuder „goholt“ zu Weihnachten und jeder Klostermeier ein Fuder Roggen.²⁾

Das sind die Einkünfte, die dem Grafen als Grundeigentümer und Grundherrn aus seinem Territorium zufließen. Eine systematische Gesamtaufrechnung dieser Erträge würde bei der Beschaffenheit unserer Quelle ein fruchtloses Bemühen sein, da wir es mit zu viel unberechenbaren Faktoren zu thun haben würden, um zu einem übersichtlichen Endresultat zu kommen.

§. 2. Der Graf von Oldenburg als Landesherr.

Noch hinderlicher und empfindlicher wird diese mangelhafte Beschaffenheit des Lagerbuches, wenn wir nun daran gehen, uns von dem Inhalt der landesherrlichen Gewalt der Grafen von Oldenburg in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts einen deutlichen Begriff zu machen. Da das Lagerbuch eigentlich nur bezweckt, die tatsächlichen finanziellen Leistungen zu fixieren, erfahren diejenigen Berechtigten, die nicht unmittelbare finanzielle Bedeutung haben oder sich zur Zeit nicht in den Händen der Grafen befinden, eine nur zufällige oder gar keine Berücksichtigung. So werden die gräflichen Lehen als unfruchtbares Kapital prinzipiell nicht genannt. Nur

¹⁾ Über die verschiedenen Arten der Vogtei und ihren Zusammenhang mit der Grundherrlichkeit vergl. Lamprecht a. a. O. I, 2 S. 1062 ff.

²⁾ Wie peinlich den Mönchen diese Abgaben waren, zeigt die Erzählung im Chron. Rast. bei dem Tode des Grafen Christian.